SATZUNG

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins ACHIM E.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Achim e.V., im folgenden "Verein" genannt, ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Achim und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Achim e.V.".
- 2. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus- und Grundbesitzes, die Förderung des Wohnungswesens, des Wiederaufbaues und des Realkredites in Staat und Gemeinde. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu dem Zwecke entsprechende Einrichtungen.
- 3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Achim.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e.V. angeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft endigt:
 - durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) die Einrichtung des Vereins zu benutzen,
 - an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimmen abzugeben.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die gemeinsamen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 4 Beiträge

- Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- Für die Vertretung der Mitglieder vor Behörden sowie anderweitige Sonderleistungen setzt der Vorstand eine Gebühr fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vereinsvorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftwart und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- Der Vorsitzende vertritt einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
- Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Zu wählen sind im ersten Jahr nach der Neufassung der Satzung der 1. Vorsitzende und ein Beisitzer, im zweiten Jahr nach der Neufassung der 2.
 Vorsitzende und ein Beisitzer

und im dritten Jahr nach der Neufassung der Schriftwart, der Kassierer und ein Beisitzer. Die Vorstandspositionen sind alsdann alle 3 Jahre zu wiederholen.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder erg\u00e4nzen.
- 5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 6,
- b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht.
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.
- Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

- 3. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Die Veröffentlichung hat spätestens am 8. Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muß Zeit und Ort der Versammlung enthalten, darüber hinaus soll auch die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Zur Ergänzung kann nach dem Ermessen des Vorstandes eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.
- 4. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- In der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen sich die Mitglieder durch Ehegatten oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

§ 8 Zeitschrift des Landesverbandes

Zur Unterrichtung der Mitglieder dient die vom LANDESVERBAND NIEDERSÄCHSISCHER HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMER-VEREINE e.V. herausgegebene Fachzeitung "NIEDERSÄCHSISCHER HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMER-VEREIN" (jetzt HAUS UND GRUND NIEDERSACHEN), die allen Vereinsmitgliedern zugestellt wird.

5

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer %-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein

Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der

Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder

der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung

beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von ¾ stimmberechtigten

Mitgliedern und eine 3/4-Mehrheit

der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung

einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit ¾-Mehrheit

der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine

Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das

Amtsgericht Achim.

Der Vorstand

Stand: April 2008